

Ebenso geht meines Erachtens die Argumentation des Verfassers fehl, daß die dem Delegierten von seiten des Deleganten zwar nicht bekanntgegebene, aber sicherlich erteilte Delegation rechtsunwirksam sei. Die Behauptung „natura delegationis exigit, ut delegatio cura delegantis ad notitiam delegati perveniat“ (226) übersieht, daß im Bereich der kanonischen Reskriptenlehre (die hier wohl nicht zu Unrecht herangezogen wird) ein in forma gratiosa erteiltes Reskript grundsätzlich im Augenblick seiner Ausstellung gültig wird (can. 38). Nach der herrschenden Lehre äußert es auch seine Wirkungen schon vor Kenntnisnahme seitens des Bittstellers. Bänder hat bei seinem Casus einen (käuzeigen!) Pfarrer im Auge, der seinen Kaplänen zwar schriftlich allgemeine Trauungsdelegation gibt, ihnen aber hievon nichts mitteilt, sondern sie zu jeder anfallenden Trauung nochmals ad hoc delegiert. Die Problematik des Falles setzt dort ein, wo die Kapläne zufällig das ihre allgemeine Delegation enthaltende Schriftstück in die Hand bekommen, und es fragt sich nun, ob sie auf Grund dieser ohne Wollen des Deleganten zu ihrer Kenntnis gelangten Delegation rechtsgültig handeln können. Meiner Meinung nach ist die Frage zu bejahen. Denn die unmittelbar (sine interiecto executore) verliehenen Reskripte gelten vom Augenblick ihrer Ausstellung seitens des Verleihers, und es bedarf keiner Kenntnisnahme durch den Beliehenen. Im gegenständlichen Fall wollte der Pfarrer sicher delegieren; die Tatsache, daß er die schriftlich erteilte Delegation nicht zur Kenntnis der Beliehenen gelangen lassen wollte, ist m. E. rechtlich unerheblich, sofern nur der Delegationswille als solcher außer Zweifel steht.

Mautern/Steiermark Bruno Primetshofer

SCHÖPPE LOTHAR, *Konkordate seit 1800*. (Band XXXV der „DOKUMENTE“. Herausgeber: Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel. Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen.) (XXXVII u. 584.) Alfred-Metzner-Verlag, Frankfurt am Main 1964. Leinen DM 68.—, S 503.20.

In den bewegten letzten Jahrzehnten standen die Konkordate wiederholt im Mittelpunkt von Auseinandersetzungen, sei es, daß sie von einzelnen Staaten nicht eingehalten, sei

es, daß sie überhaupt in ihrem Bestande angekämpft und bestritten wurden. So entstand das geflügelte Wort: *Historia concordatorum — historia dolorum*; stellte es sich doch nicht selten heraus, daß die Zeit der Vorbereitung eines solchen Vertrages länger war als die seiner Dauer. Viele Konkordate waren eher ein Kreuzweg für die Kirche als die Einleitung einer Zeit des Friedens. Aber immer wieder wurden und werden solche Übereinkommen abgeschlossen.

Im vorliegenden stattlichen Band gibt der Verfasser in der Einführung zunächst einen knappen Überblick über die mit dem Begriff „Konkordat“ verbundenen Probleme, wie Abschluß, Form, Dauer, Sprache, Inhalt, Rechtsnatur, Geschichte und Zweck; eine zeitliche Übersicht informiert über die Konkordatsabschlüsse von 1098 bis 1799. Der Hauptteil bringt sodann alle seit 1800 abgeschlossenen Konkordate und ähnlichen Verträge zwischen dem Hl. Stuhl und einzelnen Staaten in aller Welt. Abkommen von heute geringerer Bedeutung sind wenigstens vollzählig angeführt mit genauer Quellenangabe; die derzeit geltenden Konkordate und Verträge sind im Originaltext mit synoptischer Gegenüberstellung der deutschen Übersetzung abgedruckt, wobei sie nach Ländern und nach der historischen Reihenfolge geordnet sind; für Österreich ist z. B. der Vertrag zur Regelung der mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962 bereits enthalten. Zu jedem Vertrag finden sich Angaben über Quellen, über sonstige Abdrucke in Vertragssammlungen und Fachzeitschriften sowie Vermerke über den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den Austausch der Ratifikationsurkunden, ferner alle auffindbaren Übersetzungen in fremde Sprachen. Den Abschluß bildet eine Tabelle zum Inhalt der Konkordate, eine umfangreiche Bibliographie und ein ausführliches Sachregister.

Dieses in mühsamer Kleinarbeit erstellte Werk, das zum erstenmal in dieser Form eine Zusammenschau über alle Konkordate bringt, stellt eine hervorragende Leistung dar und ist für kirchliche Verwaltungsstellen, Lehranstalten und Bibliotheken, aber auch für Politiker und Wissenschaftler persönlich, besonders für Erforscher und Lehrer des Kirchenrechts, ein wertvolles und unentbehrliches Quellen- und Nachschlagewerk.

Linz/Donau

Peter Gradauer

ASZETIK

HENRICI PETER (Herausgeber), *Vom rechten Beten*. (168.) Verlag Josef Knecht, Frankfurt/Main 1965. Linson DM 7.80.

HENRICI PETER (Herausgeber), *Der Mensch im Gebet*. (154.) Verlag Josef Knecht, Frankfurt/Main 1965. Linson DM 7.80.

Beide Bücher bringen gesammelte Beiträge, die erstmals in verschiedenen Hefen der französischen Jesuitenzeitschrift *CHRISTUS* erschienen. Zweck und Aufgabe beider ergibt sich aus dem Titel. Beten will gelernt sein. Neue Bücher zeigen neue Wege! Neue, vertiefte Formen des christlichen Betens wer-